

Kita Werderstraße e.V.
Werderstraße 16
50672 Köln
Telefon: (02 21/516520)

Satzung der Elterninitiative „Kita Werderstraße e.V.“

Vom : 22.10.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kita Werderstraße" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Eine Schule für alle e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Grundsätzlich muss ein Erziehungsberechtigter jedes zur Kindertagesstätte gehenden Kindes Vereinsmitglied (Vollmitglied) sein. Mindestens 90% der Erziehungsberechtigten, die die Einrichtungen des Vereins für ihre Kinder in Anspruch nehmen, müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vollmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder und haben pro Familieneinheit eine Stimme.
- (3) Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen. Näheres regelt die Kindertagesstättenordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (4) Der Beitritt der Vollmitglieder erfolgt zum im Betreuungsvertrag vereinbarten Termin.
- (5) Neben den Vollmitgliedern des Vereins gibt es Fördermitglieder, die durch einen monatlichen Beitrag die Aufgaben des Vereins unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung; sie haben kein Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. ;
 - d) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 31.07. und 31.12. zulässig.
- (3) Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, endet mit der Einschulung des Kindes

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vollmitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind Mitgliedsbeiträge sowie Beiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder („Trägeranteil“). Außerdem wird bei Aufnahme eines Kindes eine Kautions erhoben.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der monatlich zu erhebenden Beiträge aller Mitglieder sowie über die zu hinterlegende Kautions entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenso über die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden.
- (4) Spenden werden ausschließlich dem Zwecke des Vereins zugeführt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) Grundlage der Vorgehensweise auf den Mitgliederversammlungen ist eine allgemeine Geschäftsordnung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, wobei die Erziehungsberechtigten je Kind eine Stimme haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes betreffen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, sollte vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den Mitarbeiter/innen, mindestens der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte, Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.
- (7) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eines schriftlichen Einladungsverfahrens bedarf es bei den Mitgliedern nicht, die eine in der Kindertagesstätte ausgehängte Einberufung nebst Tagesordnung zur Kenntnis genommen und dies durch ihre Unterschrift dokumentiert haben.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und muss in jedem Fall enthalten:
 - Erstattung eines Rechenschaftsberichts durch den Vorstand
 - Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Vorstand
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (8) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahl erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie einer/einem Stellvertreter/in, einem/r Kassenwart/in sowie einem/einer Schriftführer/in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorstand. Beide gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bzw. der Vereinsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen; Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen.
- (7) Abweichend von § 7 Abs. 4 c) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.
- (8) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt / nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

§ 14 Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder zwei RechnungsprüferInnen für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und deren Aufgabe es ist, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Elternvertretung

- (1) In der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen/eine ElternvertreterIn, dessen/deren Kind die Einrichtung besucht. Er/Sie sollte dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Er/Sie ist Mitglied im Kindergartenrat.

§ 16 Personal

- (1) Der Vorstand überträgt nach Anhörung des Elternbeirates die Leitung des Kindergartens einer pädagogischen Fachkraft.
- (2) Zu den Aufgaben der Kindertagesstättenleitung gehört,
 - die Erstellung eines pädagogischen Konzepts
 - die Weiterbildung des Personals
 - Erledigung der administrativen Arbeiten in der Kindertagesstätte
 - Beratung der Eltern in Erziehungsfragen
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personal und Erziehungsberechtigten
- (3) Die Kindergartenleitung hat mit dem in der Mitgliederversammlung festgelegten Etat frei zu wirtschaften. Insbesondere die für den Kindertagesstättenalltag benötigten Anschaffungen liegen in ihrem Verantwortungsbereich. Anschaffungen über den normalen Alltag hinaus, müssen in der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 17 Kindergartenrat

- (1) Der Kindergartenrat setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden des Vorstandes, dem/der ElternvertreterIn und der Kindergartenleitung.
- (2) Der Kindergartenrat hat folgende Aufgaben:
 - sich um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung zu bemühen
 - die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte zu organisieren
 - Praktikanten einzustellen
 - Personalfragen zu regeln
- (3) Der Kindergartenrat entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden und die/der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechts- fähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.